

BAGFW-Rundschreiben zu Schreiben der GEMA betreffend die Entscheidung des Kammergerichts Berlin zur gebührenpflichtigen Musiknutzung in Aufenthaltsräumen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben viele Rückmeldungen erreicht, in denen Sie uns zur Kenntnis gegeben haben, dass Sie derzeit bundesweit Schreiben der GEMA erhalten.

Darin werden Sie aufgefordert, gebührenpflichtige Musiknutzungen in Aufenthaltsräumen Ihrer Einrichtung und den TV- und Radioempfang durch Weiterleitung direkt in die einzelnen Zimmer über den bekannten Fragebogen der GEMA anzumelden und einen Einzelvertrag zu schließen.

Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 10.06.2020

In ihren Schreiben beruft sich die GEMA darauf, dass die Lizenz- und Vergütungspflicht der Weitersendung von Radio- und TV-Signalen an die Anschlussdosen der Bewohnerzimmer in Seniorenresidenzen jüngst durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 01.10.2019, Aktenzeichen 15 O 524/18 und schließlich durch den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 10. Juni 2020, Aktenzeichen 24 u 164/19 bestätigt wurde.

Die verbändeübergreifende Arbeitsgruppe der BAGFW ist demgegenüber zu folgender Bewertung gelangt:

Die beiden genannten Entscheidungen sind für die klassischen stationären und teilstationären Einrichtungen der Alten- bzw. Behindertenhilfe (sowie vergleichbaren Einrichtungen) der der BAGFW angeschlossenen Verbände **nicht einschlägig und damit im Ergebnis nicht übertragbar**.

Gegenstand des Urteils und dem nachfolgenden Beschluss des Kammergerichts waren Nutzungen in einer Seniorenresidenz in Berlin. Hierzu hat das Kammergericht – nach dem entsprechenden Vortrag des Einrichtungsbetreibers – festgestellt, dass es sich „primär um Mietwohnverhältnisse in einem Mehrparteienwohnhaus“ handelt, bei denen sich die Mieterinnen und Mieter pflegerische Leistungen dazukaufen können. Es fehle nach Ansicht des Gerichts bei den nur mit der Beklagten über Mietverträge verbundenen Bewohnern an einer verbindenden Gemeinsamkeit.

In einer Seniorenresidenz, in denen primär Mietwohnverhältnisse mit Bewohner/innen abgeschlossen werden, sind diese frei darin, sich weitere Leistungen hinzuzukaufen, bei wem auch immer. In den klassischen Einrichtungen der Altenhilfe hingegen, in denen Bewohner/innen oft in Zimmern oder kleinen Wohneinheiten leben, die häufig zu Wohngruppen zusammengefasst sind, werden Verträge nach dem

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) abgeschlossen. In diesen Verträgen wird die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und zugleich die Zurverfügungstellung der Unterkunft und Verpflegung vereinbart. Hier steht der Unterkunftsanteil nicht im Vordergrund. Die Arbeitsgruppe der BAGFW ist ferner der Ansicht, dass zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen der Altenhilfe aufgrund der räumlichen Nähe, der gemeinschaftlichen Essenseinnahme von Mahlzeiten, und gemeinschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der sozialen Betreuung von einer verbindenden Gemeinsamkeit auszugehen ist. Darüber hinaus kann es natürlich auch in Seniorenresidenzen Konstellationen der persönlichen Verbundenheit geben, die eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe ausschließen.

Gerade im Blick auf die einzelfallbezogene Rechtsprechung bestehen zwischen der hier betroffenen Seniorenresidenz und einem klassischen Altenpflegeheim so erhebliche Unterschiede, dass der Kammergerichtsbeschluss nach Ansicht der BAGFW nicht auf die Konstellationen der gemeinnützigen Altenhilfeeinrichtungen übertragbar ist. **Die BAGFW hält deshalb an ihrer in der Präambel des geltenden Gesamtvertrags und der [aktualisierten Arbeitshilfe](#) (S. 36-40, Stand 1.1.2018) dargelegten Auffassung unverändert fest.**

Rechtliches Vorgehen der GEMA? Vorbereitung eines möglichen Musterverfahrens

Die GEMA hatte gegenüber der BAGFW in Gesprächen deutlich gemacht, dass sie rechtliche Schritte gegen Einrichtungen einleiten wird, wenn diese der aus Sicht der GEMA bestehenden Vergütungspflicht nicht nachkommen. Dies ist der BAGFW jedoch bisher nur in Einzelfällen bekannt geworden. Ob es zu einem Klageverfahren kam, ist bisher nicht bekannt.

Aktuell hat nun ein Träger von Einrichtungen der Altenhilfe in Hessen die Zahlung der erhöhten und durch die Ansprüche der von der GEMA vertretenen Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) erweiterten Vergütung schriftlich gegenüber der GEMA abgelehnt.

Darauf erhielt der Träger eine erneute Zahlungsaufforderung einer von der GEMA beauftragten Rechtsanwaltskanzlei mit dem Hinweis, dass man den Vergütungsanspruch bei weiterer Verweigerung auch gerichtlich durchsetzen werde. Der Träger hat zwischenzeitlich seinerseits eine Kanzlei mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Es handelt sich dabei um die renommierte Kanzlei Hengeler Mueller, die nach Prüfung des konkreten Sachverhaltes ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass sich für die Einrichtungen dieses Trägers mangels Öffentlichkeit eine Vergütungspflicht mit guten Argumenten verneinen lässt. Der Fortgang des Verfahrens ist derzeit offen.

In dem BAGFW- Rundschreiben (Dezember 2018) hatte die BAGFW berichtet, dass eine endgültige Klärung der zwischen den Verwertungsgesellschaften und der BAGFW streitigen Frage zum Bestehen von Öffentlichkeit i.S.d. Urheberrechts in den stationären und teilstationären Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wahrscheinlich nur durch ein Musterverfahren zu erreichen sei.

Möglicherweise bietet der Fall des hessischen Trägers nun die Gelegenheit zur **Durchführung eines solchen Musterverfahrens** zur Klärung der Frage der Vergütungspflicht von Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen und der Weiterleitung entsprechender Signale an Anschlussdosen in Wohneinheiten in den angesprochenen klassischen Einrichtungen der Altenhilfe.

Dies setzt allerdings voraus, dass sich weitere Einrichtungen dem Rechtsstreit anschließen und die GEMA der Durchführung eines Musterverfahrens zustimmt.

Beteiligung am Musterverfahren

Der nicht unerhebliche finanzielle und personelle Aufwand, den das Führen eines Prozesses üblicherweise verursacht, würde sich vor dem aktuellen Hintergrund für beteiligte Einrichtungsträger reduzieren, da die vom Träger beauftragte Kanzlei das Verfahren gebündelt führen wird.

Für eine etwaige erste Instanz ist der finanzielle Aufwand zum jetzigen Zeitpunkt deutlich reduziert, da eine Anschubfinanzierung bereits durch einige Verbände zugesagt wurde.

Sollten Sie Interesse haben, sich diesem Verfahren als weitere Mustereinrichtung anzuschließen und damit hinsichtlich der Frage einer Vergütungspflicht Ihrer Einrichtung(en) Rechtssicherheit erlangen wollen, melden Sie sich bitte bei uns. Wir werden Ihr Interesse an die Kanzlei Hengeler Mueller weiterleiten.

Bitte beachten Sie zum Abschluss noch Folgendes:

Weder die GEMA, noch die BAGFW hat den geltenden GEMA-Gesamtvertrag gekündigt, so dass sich dieser um ein weiteres Jahr verlängert hat und somit bis Ende 2021 Anwendung findet.

Nach wie vor gilt, dass für das Abspielen von Musik in „öffentlich zugänglichen Bereichen“ eine Urheberrechtsabgabe zu bezahlen ist. Prüfen Sie daher bitte die Einzelfallsituation in Ihrer Einrichtung. Sollte es zu einer „öffentlichen“ Nutzung kommen, wenden Sie sich bitte an die GEMA.

Im Übrigen verweisen wir auf das genannte Rundschreiben vom Dezember 2018.

Berlin, 18.12.2020



Dr. Gerhard Timm

Geschäftsführer
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.